

THEO BODEWIG

Der Rückruf
fehlerhafter Produkte

Jus Privatum

36

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 36



Theo Bodewig

Der Rückruf fehlerhafter Produkte

Eine Untersuchung der Rückrufpflichten
und Rückrufansprüche
nach dem Recht Deutschlands,
der Europäischen Union und der USA

Mohr Siebeck

Theo Bodewig: Geboren 1946; Studium der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften in Münster und München; 1980 Promotion zum Dr. jur.; 1996 Habilitation; zahlreiche Lehraufträge an deutschen und US-amerikanischen Hochschulen; seit 1979 Leiter des US-Referats am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München; Gastprofessor an der Tulane University Law School, New Orleans; seit 1998 Professor für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität München.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Juristischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bodewig, Theo:

Der Rückruf fehlerhafter Produkte: eine Untersuchung der Rückrufpflichten und Rückrufansprüche nach dem Recht Deutschlands, der Europäischen Union und der USA / Theo

Bodewig. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

(Jus privatum ; Bd. 36) 978-3-16-157896-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 3-16-146883-X

© 1999 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Meinen Eltern

Vorwort

Die Sicherheit von Produkten, die in der modernen Industriegesellschaft in unüberblickbarer Vielfalt und in riesigen Stückzahlen gefertigt und in Verkehr gebracht werden, ist eines der größten Probleme einer modernen Industriegesellschaft. Sie soll gewährleistet werden durch Vorschriften über die Herstellung der Produkte, durch die Aufstellung von Sicherheitsstandards, denen die Produkte zu genügen haben, und durch Zulassungsverfahren für die Vermarktung der Produkte. Ergänzt werden diese präventiven Schutzmaßnahmen durch das Produktsicherheitsgesetz (seit 1997) sowie durch das verschuldensabhängige Produkthaftungsrecht nach §§ 823 ff. BGB und das verschuldensunabhängige nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftungsvorschriften wirken einerseits ebenfalls präventiv, indem ihre Sanktion des Schadensersatzes Anreize zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen gibt, andererseits wirken sie kompensatorisch, indem sie den Geschädigten einen Ersatzanspruch einräumen, wenn der Schaden dennoch eingetreten ist.

Trotz dieser präventiv wirkenden verwaltungs- und zivilrechtlichen Regelungen gelangt aber immer noch eine Vielzahl von übermäßig gefährlichen Produkten auf den Markt und in die Hände der Endabnehmer und gefährdet diese und Dritte. Eine sinnvolle Produktsicherheitspolitik muß deshalb Schutzmaßnahmen auch für die Zeit nach dem Inverkehrbringen vorsehen. Auch hier ist an verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften zu denken. Zu dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium gehören Verkaufsverbote, Rücknahmen von Marktzulassungen, Benutzungsverbote, Beschlagnahmen und die Anordnung von Rückrufen. Zivilrechtlich kommen Produktbeobachtungspflichten, Warnpflichten und Rückruffpflichten in Betracht.

Die vorliegende Arbeit wird untersuchen, ob solche Pflichten bestehen, wie sie im Einzelfall konkretisiert werden können und ob den Pflichten durchsetzbare Ansprüche der Betroffenen auf ihre Erfüllung gegenüberstehen. Sie wird sich dabei auf die Untersuchung der Problematik nach dem Zivilrecht beschränken. Öffentlich-rechtliche Regelungen der „Nachmarktkontrolle“ und strafrechtliche Sanktionen wegen der Unterlassung gebotener Rückrufe werden zwar berücksichtigt, doch nur soweit sie für die zivilrechtliche Beurteilung Bedeutung haben. Es wird darum gehen herauszuarbeiten, ob das geltende Vertragsrecht, das verschuldensabhängige (§§ 823 ff. BGB) wie das verschuldensunabhängige Produkthaftungsrecht (PHG) oder das Wettbewerbsrecht (UWG) dem Hersteller, Importeur oder Händler eines Produktes Pflichten auferlegen, die von diesen Produkten ausgehenden Gefahren auch nach dem Inverkehrbringen abzuwenden,

und ob mit diesen Pflichten, soweit sie bestehen sollten, Ansprüche der Betroffenen auf ihre Erfüllung korrespondieren.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1995/96 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Sie ist im wesentlichen auf dem Stand von Ende 1995, doch konnten das Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes Mitte 1997 und ein Teil der neueren Literatur noch berücksichtigt werden. Größten Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker für den Vorschlag des reizvollen Themas, die Möglichkeit der Fertigstellung der Arbeit neben meiner Tätigkeit als Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München, wertvolle Anregungen und seine Betreuung. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Fikentscher danke ich ebenfalls für viele weiterführende Hinweise und die ungewöhnlich zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ein herzliches „Danke schön“ geht schließlich an Frau Rechtsreferendarin Martina Blasi und Herrn Rechtsreferendar Tossilo Hahn, die mir bei der Durchsicht der Druckfahnen und der Erstellung des Sachverzeichnisses behilflich waren. Noch verbleibende Fehler liegen jedoch allein in meiner Verantwortung.

München, im Dezember 1998

Theo Bodewig

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XX

Erster Teil Einleitung

1. Kapitel. Das Problem	1
2. Kapitel. Begriffliche Abgrenzung	9
3. Kapitel. Gang der Untersuchung	13

Zweiter Teil

Rückrufpflichten und Rückrufansprüche im US-amerikanischen Recht

1. Kapitel. Rückrufe in der US-amerikanischen Wirtschafts- und Rechtspraxis	16
2. Kapitel. Rückrufpflichten auf der Grundlage der Produktsicherheitsgesetze	18
A. Allgemeines	18
B. Rückrufpraxis der Produktsicherheitsbehörden	20
I. National Highway Traffic Safety Administration	20
1. Aufgabenstellung	20
2. Rechtsgrundlagen von Rückrufanordnungen	22
3. Rückrufpraxis	24
a) Informationsquellen der NHTSA	24
b) Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung	25
c) Durchführung des Rückrufs	30
II. Consumer Product Safety Commission	33
III. Food and Drug Administration	38
IV. Überblick über weitere Produktsicherheitsbehörden	42
V. Zusammenfassung der Rückrufpraxis der Sicherheitsbehörden	42
3. Kapitel. Rückrufpflichten und -ansprüche auf der Grundlage der allgemeinen Produkthaftung	45
A. Überblick über das US-amerikanische Produkthaftungsrecht	45
I. Entwicklung	46
II. Die wichtigsten Haftungsgrundlagen	48
1. Negligence-Haftung	48

2. Strict Liability	50
3. Warranty-Haftung	52
B. Rückrufpflichten im allgemeinen Produkthaftungsrecht	54
I. Instruktions- und Warnpflichten	54
1. Begründung von Instruktions- und Warnpflichten	54
a) Ursprüngliche Warnpflichten	55
aa) Negligence-Haftung	55
bb) Strict liability	58
cc) Warranty-Haftung	60
b) Nachträgliche Produktbeobachtungs- und Warnpflichten	60
aa) Nachträgliche Warnpflichten bei vorbestehenden Fehlern ...	61
bb) Produktbeobachtungs- und Warnpflichten bei nachträglich erkennbaren Fehlern	63
(1) Negligence-Haftung	64
(2) Strict liability	65
(3) Warranty-Haftung	66
2. Art und Umfang der Warnungen	66
a) Allgemeine Grundsätze	66
b) Einzelheiten	68
aa) Widersprüchliche Angaben	68
bb) Mißbräuche	68
cc) Offensichtliche Gefahren	69
dd) Warnung an Fachleute	69
ee) Warnung an Allergiker	70
ff) Probleme des Zeitablaufs	70
(1) Statutes of repose; useful life	70
(2) Wirkung des Zeitablaufs nach common law	71
gg) Hinweis auf Produktverbesserungen	72
3. Adressaten der Warnung	72
4. Fälle, in denen eine ordnungsgemäße Warnung nicht ausreicht	74
5. Einige Kausalitätsprobleme	75
II. Reparatur-, Rücknahme-, Austausch- und Rückzahlungspflichten	77
C. Rückrufansprüche im allgemeinen Produkthaftungsrecht	82
I. Rückrufansprüche nach common law	82
II. Zivilrechtliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Rückrufpflichten ..	84
1. Klage gegen Unternehmen	84
2. Klage gegen Behörden	84
4. Kapitel. Erfahrungen mit Rückrufen in den USA	85
A. Rückruforganisation US-amerikanischer Unternehmen	85
B. Reaktionen der Verbraucher auf Rückrufe	90
I. Rücklaufquoten und ihre Bewertung	90
II. Gründe für geringe Rücklaufquoten	92
1. Mängel der Rückruforganisation	92
2. Verbraucherverhalten und seine Bestimmungsgründe	94
C. Die Auswirkungen von Rückrufen auf die Marktposition	97

Dritter Teil

Der Rückruf fehlerhafter Produkte im europäischen und harmonisierten deutschen Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht

1. Kapitel. Die Produktsicherheitspolitik der EU	102
2. Kapitel. Die Produkthaftungsrichtlinie	103
A. Grundzüge der Produkthaftungsrichtlinie	103
I. Verschuldensunabhängige Deliktshaftung	104
II. Fehlerbegriff	105
1. Berechtigte Sicherheitserwartungen als Maßstab	105
2. Maßgeblicher Zeitpunkt; Entwicklungsgefahren	107
III. Haftungsadressaten	109
IV. Ersatzfähige Schäden	110
V. Beweisfragen	110
B. Rückruffpflichten und Rückrufansprüche nach der Produkthaftungsrichtlinie	111
C. Umsetzung der Richtlinie im PHG	113
3. Kapitel. Die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie sowie produktspezifische Sicherheitsvorschriften	114
A. Produktspezifische Sicherheitsvorschriften	114
B. Die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit	117
I. Produktübergreifender Ansatz	117
II. Sicherheitsmaßstab	118
III. Verpflichtungen der Hersteller	119
IV. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	120
V. Deliktsrechtliche Rückruffpflichten nach der PSRL	122
C. Verhältnis der Produkthaftungs- zur Produktsicherheitsrichtlinie	122
D. Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie in deutsches Recht	124
I. Die Novelle zum Gerätesicherheitsgesetz 1992	124
II. Das Produktsicherheitsgesetz	126
III. Wirkung der nicht umgesetzten Produktsicherheitsrichtlinie	129
1. Horizontale Direktwirkung zwischen Privaten	130
2. Direkte Wirkung gegen den Staat	130
3. Staatshaftung wegen fehlerhafter oder versäumter Umsetzung	132
4. Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts	133
4. Kapitel. Zusammenfassung	133

Vierter Teil

Rückruffpflichten und Rückrufansprüche im deutschen Zivilrecht

1. Kapitel: Fehlen gesetzlicher Regelungen im Zivilrecht	135
2. Kapitel: Vertragsrechtliche Rückruffpflichten und -ansprüche	138
A. Anwendungsbereich vertraglicher Rückrufhaftung	138
B. Äquivalente zu Rückruffpflichten und -ansprüchen aus Gewährleistung	140
I. Der Zweck des Gewährleistungs- und des Produkthaftungsrechts	140

II. Der Fehlerbegriff im Gewährleistungs- und im Produkthaftungsrecht . .	141
III. Rückrufäquivalente Pflichten und Ansprüche aufgrund des Gewährleistungsrechts	143
1. Warn- und Informationspflichten und -ansprüche	143
2. Reparatur-, Austausch- und Rücknahmepflichten und -ansprüche . . .	144
3. Gewährleistungshaftung bei der Verwirklichung von Entwicklungsrisiken	146
C. Rückrufäquivalente Pflichten und Ansprüche bei Nichterfüllung der Hauptleistungspflicht	147
D. Rückrufäquivalente Pflichten und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung	148
I. Mangelfolgeschäden; Weiterfresserschäden	148
II. Verletzung von Treue- und Sorgfaltspflichten	150
E. Rückrufhaftung aus nachwirkenden Schutzpflichten	151
I. Nachwirkende vertragliche Schutzpflichten	151
1. Voraussetzungen	151
a) Grundsätzliche Anerkennung	151
b) Nachwirkende Schutzpflichten als Folge früherer Pflichtverletzung	152
c) Nachwirkende Schutzpflichten ohne vorherige Pflichtverletzung	153
2. Konkretisierung nachwirkender Schutzpflichten	154
a) Inhaltliche Konkretisierung	154
b) Zeitliche Konkretisierung	158
II. Ansprüche auf Erfüllung nachwirkender Schutzpflichten	161
F. Pflichten gegenüber Dritten; Ansprüche Dritter	162
G. Zusammenfassung	163
3. Kapitel. Rückrufpflichten und -ansprüche im Rahmen der verschuldensabhängigen Produzentenhaftung	163
A. Rückrufpflichten	163
I. Rückrufpflichten als Verkehrspflichten	163
1. Rückrufe als Gefahrabwendungsmaßnahmen	163
2. Begründung von Verkehrspflichten	164
3. Begründung von Rückrufpflichten	165
a) Produktverantwortung über Vermarktung hinaus	165
b) Gründe nachträglicher Gefahrabwendungsspflichten	167
aa) Setzung und Aufrechterhaltung einer Gefahr	167
bb) Beherrschung der Gefahr	168
cc) Vorteilsziehung aus der Gefahrenquelle	169
dd) Vertrauensschutz	171
ee) Ökonomische Gründe	173
ff) Zusammenwirken	175
c) Zurechnungsgründe	176
aa) Bereichshaftung	176
bb) Übernahmehaftung	177
cc) Vorangegangenes besonders gefährliches Tun	177
d) Nachträgliche Produktverantwortung und Handlungspflicht im Einzelfall	179

4. Verhältnis der Rückrufhaftung zur allgemeinen Produkthaftung	179
a) Fehlerkategorien	179
b) Verletzung von Rückrufpflichten und Haftungsbegründung	179
aa) Ursprünglicher, auf zurechenbares Fehlverhalten zurückge-	
gehender Produktfehler	181
(1) Die Bedeutung der Rückrufpflicht und der Vornahme eines	
gebotenen Rückrufs	181
(2) Nichtbeachtung durch Geschädigten	182
bb) Entwicklungsfehler	183
cc) Folgerungen für die Bedeutung von Rückrufpflichten	183
II. Persönliche Reichweite der Rückrufpflichten	185
1. Hersteller von Vorprodukten	186
2. Händler	187
3. Importeure, Vertragshändler, Vertriebsgesellschaften und Quasi-	
Hersteller	189
4. Einschaltung Dritter	191
a) Haftung bei Einschaltung Dritter	191
b) Pflicht zur Einschaltung Dritter	192
III. Typologie der Rückrufpflichten	193
1. Allgemeines	193
2. Vorbereitende und begleitende Pflichten	194
a) Produktbeobachtung	194
aa) Haftungsrechtliche Relevanz der Produktbeobachtungs-	
pflicht	194
bb) Konsequenzen aus der Produktbeobachtung	195
(1) für die zukünftige Produktion	195
(2) für bereits in Verkehr gebrachte Produkte	196
cc) Arten von Produktbeobachtungsmaßnahmen	198
b) Organisation	199
3. Rückrufmaßnahmen	200
a) Informationsmaßnahmen	201
aa) Warnungen	201
bb) Instruktionsmaßnahmen	202
b) Direkte Beseitigungsmaßnahmen	203
aa) Reparaturmaßnahmen	203
bb) Austauschmaßnahmen	204
cc) Rücknahmemaßnahmen	204
dd) Zuzahlungen	205
IV. Kriterien für die Konkretisierung der Rückrufpflichten	205
1. Situationen, die eine Konkretisierung erfordern	205
a) Konkretisierung durch Hersteller	205
b) Konkretisierung im gerichtlichen Verfahren	206
aa) Kompensatorischer Rechtsschutz	206
bb) Vorbeugender Rechtsschutz	207
c) Konkretisierung im Verhältnis zum Benutzer, zu Dritten oder zur	
Allgemeinheit	207
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	210
a) Schutz des Integritätsinteresses als Maßstab der Beurteilung	211

b) Die Kriterien zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit	212
c) Geeignetheit	214
d) Erforderlichkeit	215
e) Zumutbarkeit	216
3. Kriterien bei der Interessenabwägung	216
a) Art und Ausmaß der Gefahr	216
b) Umstände im Bereich des Herstellers	219
aa) Kosten der Maßnahme	219
bb) Nachteilige Auswirkungen der Maßnahme auf den goodwill bzw. die Wettbewerbsstellung	221
cc) Verschuldeter Fehler oder Entwicklungsgefahr	222
dd) Verhältnis des individuellen Vorteils des Herstellers zum so- zialen Nutzen des Produktes bzw. der Tätigkeit	222
c) Umstände in der Person des Betroffenen	223
aa) Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten und deren Zu- mutbarkeit	223
bb) Umfang und Kosten der erforderlichen Mitwirkung	226
cc) Schutzbedürftigkeit des Betroffenen	228
d) Art des Produktes und seines Vertriebs	228
V. Die Konkretisierung der Rückruffpflichten im einzelnen	230
1. Konkretisierung der vorbereitenden und begleitenden Pflichten	230
a) Kriterien zur Bestimmung der Art und Intensität von Produktbe- obachtungsmaßnahmen	230
aa) Maßgeblicher Zeitpunkt	230
bb) Intensität der Produktbeobachtung	232
cc) Einbeziehung von Drittprodukten	235
(1) Kombinationsprodukte	235
(2) Konkurrenzprodukte	237
dd) Organisation der Produktbeobachtung	237
ee) Zeitliche Grenze der Produktbeobachtung	238
b) Kriterien zur Bestimmung der Art und Intensität von Organisa- tionspflichten	239
2. Konkretisierung der eigentlichen Rückruffpflichten	240
a) Verhältnis der Pflichten zueinander	240
b) Schwelle für die Notwendigkeit von Gefahrabwendungsmaßnah- men	242
c) Informations- und Warnpflichten	244
aa) Gründe für Nichtbestehen von Warnpflichten	244
(1) Unmöglichkeit einer Warnung	244
(2) Fehlende Geeignetheit	245
(3) Kenntnis der Betroffenen	246
(4) Mißbräuche	248
(5) Kein geschütztes Rechtsgut bedroht	248
(a) Nur Schäden am Produkt selbst	248
(b) Nur Vermögensschäden	250
(6) Unzumutbarkeit	250
(7) Abstumpfungs-, Abschreckungs- und Anlockeffekte	251
(8) Zusammenfassung	253

bb) Ausgestaltung und Adressatenkreis der Warnung	253
cc) Warnung und Information als ausreichende Gefahrabwendungsmaßnahme	256
(1) Warnung als Sicherung der Integrität oder der Entscheidungsfreiheit	257
(2) Grundsatz des Vorrangs direkter Gefahrbeseitigung gegenüber Warnungen	258
(a) Vorrang direkter Gefahrbeseitigung vor Inverkehrbringen	258
(b) Vorrang direkter Gefahrbeseitigung nach Inverkehrbringen	259
(aa) bei Produktfehlern aufgrund Fehlverhalten des Herstellers	259
(bb) bei Entwicklungsrisiken	260
(3) Gefahrabwendung bei Instruktionsfehlern	261
(4) Sichere Gefahrabwendung durch Warnung	262
(5) Gefahrabwendung bei Kombinationsgefahren	263
(6) Gefahrabwendung bei Entwicklungsrisiken	264
(7) Gefahrabwendung bei Selbstschutzmöglichkeit	265
(a) Möglichkeit des Selbstschutzes	266
(aa) Keine Selbstschutzmöglichkeit unbeteiligter Dritter	266
(bb) Selbstschutzmöglichkeiten der tatsächlichen Benutzer	267
(cc) Selbstschutzmöglichkeit des Eigentümers/ Benutzers	268
(b) Breite Nichtbeachtung und Selbstschutzmöglichkeit	269
(aa) Ursprüngliche Produktfehler	269
(bb) Entwicklungsrisiken	269
(c) Zumutbarkeit des Selbstschutzes	273
(8) Gefahrabwendung bei Sachschäden	274
(9) Zumutbarkeit des Selbstschutzes bzw. weitergehender Maßnahmen	276
(a) Zumutbarkeit bei pflichtwidrig verursachten Fehlern	277
(b) Zumutbarkeit bei Entwicklungsrisiken	277
(c) Zumutbarkeit des Selbstschutzes bei existentieller Gefährdung	278
(10) Zusammenfassung	280
d) Direkte Beseitigung des Gefahrenherds	280
aa) Allgemeines	281
bb) Kostentragung	283
cc) Die einzelnen Gefahrabwendungsmaßnahmen	284
(1) Reparaturmaßnahmen	284
(2) Austauschpflichten	285
(3) Rücknahmepflichten	286
(4) Zuzahlungen	287
(5) Hinweise auf Verbesserungen, Nachrüstungen	288

VI. Rückruffpflichten nach § 823 Abs. 2 BGB	290
1. Wesen der Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB, mögliche Bedeutung	290
2. Schutzgesetzverstoß als Verkehrspflichtverletzung	291
3. Schutzgesetzverstoß als Auslöser für Verkehrspflicht zum Rückruf	292
4. Verkehrspflicht zur Abwendung von Schutzgesetzverstößen	293
5. Selbständige Bedeutung eines Schutzgesetzverstoßes	293
VII. Rückruffpflichten nach § 826 BGB	296
1. Stellung im Deliktsrecht; Haftungsvoraussetzungen	296
2. Anwendung des § 826 BGB im Bereich des Schutzes vor gefährlichen Produkten	297
a) Inverkehrbringen gefährlicher Produkte	297
aa) Grobe Leichtfertigkeit; Gewissenlosigkeit	297
bb) Arglistige Täuschung	298
b) Inverkehrlassen gefährlicher Produkte	299
3. Zusammenfassung	300
VIII. Beweisfragen bei der Rückrufhaftung	301
1. Beweisregeln bei ursprünglichem Fehlverhalten	301
2. Beweisregeln bei nachträglichen Verkehrspflichtverletzungen	304
a) Pflichtverletzung; Verschulden	304
b) Kausalitätsprobleme	309
IX. Folgen der Nichtbeachtung von Warnungen und Rückrufaufrufen	312
1. Schädigung des Benutzers	312
2. Schädigungen Dritter	314
3. Pflicht des Herstellers zur Unterbindung der Benutzung	315
B. Beseitigung der Produktgefahr durch Dritte	315
I. Erstattungsansprüche bei Beseitigung der Gefahr durch Eigentümer, Dritte oder Verbände	315
1. Geschäftsführung ohne Auftrag	315
a) Fremdgeschäftsführungswille	316
b) Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Herstellers	318
2. Bereicherungsrechtliche Ansprüche	320
3. Deliktsrechtliche Ansprüche	320
II. Exkurs: Schadensersatzansprüche des Herstellers bei Warnaktionen Dritter	324
1. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag	325
2. Unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag	326
C. Rückrufansprüche als vorbeugender Rechtsschutz gegen Verletzung von Rückruffpflichten	329
I. Verhältnis von Ansprüchen auf Rückrufmaßnahmen zu Aufwendungs- bzw. Schadensersatzansprüchen	330
II. Rückrufansprüche	331
1. Vorbemerkungen	331
2. Der Präventionsgedanke im Deliktsrecht	332
a) Kompensation und Prävention als Zwecke des Deliktsrechts	333
b) Mittel der Prävention	337
3. Rückrufansprüche als Beseitigungsansprüche	339
a) Rückrufansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB	339
aa) Rechtsgutverletzung aufgrund der Produktgefahr	340

bb) Produktgefahr als Rechtsgutverletzung	341
b) Rückrufansprüche nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB	344
4. Unterlassungsansprüche	345
a) Beeinträchtigung; geschützte Rechtsgüter	345
b) Kein Verschulden erforderlich	347
c) Unterlassungspflicht als Pflicht zum Tun	347
d) Ansprüche auf Erfüllung von Organisations- und Produktbeobachtungspflichten	350
e) Ansprüche auf Erfüllung von Warnpflichten	351
aa) Sinn von „Warnansprüchen“	351
bb) Natur des Warnanspruchs	352
cc) Bestehen eines Warnanspruchs	353
(1) Kein Warnanspruch mangels Warnpflicht	353
(2) Warnanspruch trotz fehlender Warnpflicht	354
(3) Warnanspruch bei bestehender Warnpflicht	354
dd) Konkretheit und Inhalt des Anspruchs	356
ee) Unbegründetheit möglicher Bedenken	357
f) Ansprüche auf Erfüllung direkter Gefahrabwendungspflichten	358
aa) Allgemeine Voraussetzungen	358
bb) Bestehen eines Anspruchs	358
(1) Mögliche Ansprüche von unbeteiligten Dritten	359
(2) Mögliche Ansprüche von Benutzern	360
(a) Konkretheit der Gefährdung	360
(b) Ansprüche des Benutzers wegen Gefährdung Dritter	362
(c) Ansprüche des Benutzers wegen eigener Gefährdung	362
(aa) bei Entwicklungsgefahren	363
(bb) bei durch zurechenbares Fehlverhalten verursachten Fehlern	364
(3) Mögliche Ansprüche von Eigentümern	365
cc) Inhalt der Ansprüche	366
dd) Zusammenfassung	366
g) Rückrufansprüche aufgrund §§ 1004 analog i.V.m. 826 BGB	368
h) Rückrufansprüche aufgrund §§ 1004 analog i.V.m. 823 Abs. 2 BGB	368
4. Kapitel: Rückrufpflichten und -ansprüche aufgrund des UWG	370
A. Vorbemerkungen	370
I. Vorteile des wettbewerbsrechtlichen Ansatzes	370
II. Bisherige Auseinandersetzungen in der Literatur	371
III. Mögliche Ansatzpunkte für eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung	372
B. Warn- und Rückrufaktionen im Sanktionssystem des UWG	374
I. Überblick über die Sanktionen des UWG	374
II. Der Beseitigungsanspruch	374
1. Allgemeines	374
2. Anwendungsfälle des wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruchs	375
a) Berichtigungswerbung	376

b) Urteilsveröffentlichung	377
c) Rückruf	377
III. Ansprüche auf Warn- und Rückrufaktionen bei gefährlichen Produkten	379
C. Die Tatbestände im einzelnen	380
I. Irreführung der Verbraucher	380
1. Allgemeines zum wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbot	380
2. Irreführung durch Werbeangaben	382
a) Positive Angaben	382
b) Verschweigen spezifischer Produktgefahren in der Werbung; Irreführung durch Unterlassen	382
3. Irreführung durch sonstiges Verhalten, insb. durch das Anbieten unerwartet gefährlicher Produkte	386
II. Rechtsbruch	389
1. Allgemeines zum Tatbestand	389
2. Anbieten (Verkauf, Inverkehrbringen) unerwartet gefährlicher Produkte	391
3. Unterlassen gebotener Warn- und Rückrufaktionen	395
a) Voraussetzung: Rechtlich gebotene Rückrufpflichten	395
b) Anknüpfungspunkt Unterlassen	395
c) Handeln zu Wettbewerbszwecken	396
d) Verkehrspflicht als „par condicio“	396
e) Per se - Sittenwidrigkeit?	397
III. Sittenwidrigkeit wegen Gefährdung der Verbraucher	399
1. Wettbewerbshandlung	400
2. Sittenwidrigkeit	400
a) Allgemeines	400
b) Anwendung auf den Fall	401
D. Ergebnis	403
5. Kapitel. Gefahrabwendungspflichten und -ansprüche und Gewährleistungsrecht	405
A. Deliktsrecht und Gewährleistungsrecht	405
I. Übereinstimmung mit dem Gewährleistungsrecht	405
II. Mögliche Konflikte mit Gewährleistungsrecht und ihre Lösung	407
1. Unterschiede zwischen Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht	408
2. Anwendung auf direkte Gefahrabwendungspflichten	411
3. Rückrufansprüche	413
B. Wettbewerbsrecht und Gewährleistungsrecht	415

Fünfter Teil

Rechtsbeziehungen nach erfolgtem Rückruf

1. Kapitel. Das Problem	416
2. Kapitel. Rückruf in Form der Instruktion oder Warnung	417
3. Kapitel. Rückruf in Form von Reparatur oder Austausch des Produktes ..	418

A. Rückruf mittels individueller Anschreiben	418
I. Bindendes Vertragsangebot?	418
II. Vertragsschluß	419
III. Rechtliche Qualifikation des Vertrages	420
B. Rückruf über Massenmedien	424
C. Weitere Formen des Rückrufs	427
I. Behördlich angeordneter Rückruf	427
II. Urteilsveröffentlichung bei Rückruf	428
III. „Stiller“ Rückruf	428

Sechster Teil

Zusammenfassung und rechtspolitische Wertung

A. Zusammenfassung	430
I. Das US-amerikanische Recht	430
1. Rückrufe als Mittel öffentlich-rechtlicher Produktsicherheitspolitik	431
2. Rechtstatsachen zum Rückruf in den USA	432
3. Rückrufpflichten und Rückrufansprüche im US-amerikanischen Zivilrecht	433
II. Europäisches Recht	435
III. Deutsches Recht	435
1. Verschuldensabhängige Produkthaftung	435
a) Grundlagen	435
b) Konkretisierung der Rückrufpflichten	436
aa) Verzicht auf Gefahrabwendungsmaßnahmen	437
bb) Warnungen als ausreichende Gefahrabwendungsmaßnahmen	437
cc) Direkte Gefahrbeseitigung als erforderliche Gefahrabwendungsmaßnahme	438
dd) Arten direkter Maßnahmen und Kostentragung	439
c) Rückrufansprüche	439
d) Verhältnis zum Gewährleistungsrecht	440
2. Vertragsrecht	441
3. Wettbewerbsrecht	441
B. Rechtspolitische Wertung und Ausblick	442
1. Kompensatorischer Rechtsschutz	442
2. Vorbeugender Rechtsschutz	449
Literaturverzeichnis	459
Sachverzeichnis	481

Abkürzungen

A.	Atlantic Reporter
A.2d	Atlantic Reporter, Second Series
A.A.	anderer Ansicht
A.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Ausgabe C und L
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil Club
Adm.L.Rev.	Administrative Law Review
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Die Aktiengesellschaft
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AgV	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
Akron Bus.&Econ.Rev.	Akron Business and Economics Review
Ala.	Alabama
ALR	Annotated Law Reports
Amend.	Amendment
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
Ann.Survey of Amer.Law	Annual Survey of American Law
App.	Appeals
App.Div.	Appellate Division
Appl.Econ.	Applied Economics
Ariz.	Arizona Reports
Ariz.App.	Arizona Appellate Reports
Ariz.St.L.J.	Arizona State Law Journal
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauR	Baurecht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Beschl.	Beschluß
BEUC	Bureau Européen des Unions des Consommateurs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bus.Law.	Business Lawyer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

C.A.	Court of Appeals
ca.	zirka
Cal.	California
Cal.2d	California Reports, Second Series
Cal.3d	California Reports, Third Series
Cal.App.	California Appellate Reports
Cal.App.3d	California Appellate Reports, Third Series
Cal.L.Rev.	California Law Review
Cal.Rptd.	West's California Reporter
Cath.U.L.Rev.	Catholic University Law Review
CCH	Commerce Clearing House
cert.den.	certiorari denied
CFR	Code of Federal Regulations
Chap.	Chapter
Cir.	Circuit
Civ.	Civil
CMLR	Common Market Law Review
Co.	Company
Colo.	Colorado Reports
Colum.L.Rev.	Columbia Law Review
Cong.	Congress
Cons.Pol.Rev.	Consumer Policy Review
Corp.	Corporation
CPSA	Consumer Product Safety Act
CPSC	Consumer Product Safety Commission
CR	Computer und Recht
Ct.	Court
D.	District
D.C.	– District of Columbia – District Court
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
Del.	Delaware
dergl.	dergleichen
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
Dist.	District
Dok.	Dokument
DR	Deutsches Recht
Duke L.J.	Duke Law Journal
E.2d	Eastern, Second Series
E.D.	Eastern District
ECLJ	European Consumer Law Journal
Econ.	Economic(s)
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
erw.	erweitert(e)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuR	Europarecht
Eur.	European
Eur.Bus.L.Rev.	European Business Law Review
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	EWG-Vertrag
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
F.	Federal Reporter
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.Cas.	Federal Cases
F.R.D.	Federal Rules Decisions
F.Supp.	Federal Supplement
FTC	Federal Trade Commission
FAA	Federal Aviation Administration
FDA	Food and Drug Administration
Fed.Reg.	Federal Register
Fla.St.U.L.Rev.	Florida State University Law Review
Fn.	Fußnote
Food Drug Cosm.L.J.	Food Drug Cosmetic Law Journal
Food & Drug L.J.	Food and Drug Law Journal
FS	Festschrift
Ga.	Georgia
Ga.L.Rev.	Georgia Law Review
GAO	General Accounting Office
GenTG	Gentechnikgesetz
Geo.L.J.	Georgetown Law Journal
Geo.Wash.L.Rev.	George Washington Law Review
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Inlandsteil
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H.R.	House of Representatives
Harv.Bus.Rev.	Harvard Business Review
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	– Herausgeber – herausgegeben
Ill.	Illinois Reports
Ill.	Illinois
Ill.2d	Illinois Reports, Second Series
Ill.App.3d	Illinois Appellate Court Reports, Third Series
I.L.M.	International Legal Materials
Inc.	Incorporated
Ind.	– Indiana – Indiana Reports

Ind.App.	Indiana Court of Appeals Reports
Ind.Code Ann.	Indiana Code Annotated
Int'l Bus.Law	International Business Lawyer
J.	Journal
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
J.Cons.Aff.	Journal of Consumer Affairs
J.Cons.Policy	Journal of Consumer Policy
J.Econ.Lit.	Journal of Economic Literature
J.L. & Econ.	Journal of Law and Economics
J.Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J.Pol.Econ.	Journal of Political Economy
J.Prod.Liability	Journal of Products Liability
J.Pub.Pol'y & Marketing	Journal of Public Policy and Marketing
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kan.	Kansas Reports
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Kza	Kennzahl
L.	Law
L.Ed.	Lawyer's Edition
L.Ed.2d	Lawyer's Edition, Second Series
L.J.	Law Journal
L.Rev.	Law Review
La.App.	Louisiana Appeals Court
La.L.Rev.	Louisiana Law Review
L & Contemp. Probs.	Law and Contemporary Problems
LG	Landgericht
lit.	litera
Loyala U.L.J.	Loyola University Law Journal
Ltd.	Limited
m.a.W.	mit anderen Worten
M.D.	Middle District
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts Reports
Md.	– Maryland Reports – Maryland
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich.	– Michigan – Michigan Reports
Mich.App.	Michigan Court of Appeals

Minn.	Minnesota
Mio.	Million(en)
Miss.	Mississippi
N.D.	Northern District
N.E.	North Eastern Reporter
N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series
N.J.	New Jersey Reports
N.J.Super.	New Jersey Superior Court
N.M.	New Mexico
N.W.	North Western Reporter
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.Y.	– New York Court of Appeals – New York
N.Y.2d	New York Court of Appeals Reports, Second Series
N.Y.S.2d	West's New York Supplement
N.Y.U.L.Rev.	New York University Law Review
Nat'l L.J.	National Law Journal
NHTSA	National Highway Traffic Safety Administration
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report
No.	Number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Strafrecht Zeitschrift
Nw.U.L.Rev.	Northwestern University Law Review
Ohio St.LJ.	Ohio State Law Journal
Ohio St.2d	Ohio State Reports, Second Series
Ohio St.	Ohio State Reports
Okl.	Oklahoma
OLG	Oberlandesgericht
Ox.J.Leg.Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
P.	Pacific Reporter
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Pa.	Pennsylvania State Reports
Pa.Super	Pennsylvania Superior Court
Pen.	Pennsylvania
PHG	Produkthaftungsgesetz
PHI	Produkthaftungspflicht International
PHRL	Produkthaftungsrichtlinie
Pkw	Personenkraftwagen
PLA	Product Liability Act
PLI	Product Liability International
PSG	Produktsicherheitsgesetz
PSRL	Produktsicherheitsrichtlinie
Publ.L.	Public Law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
REDC	Revue Européene de droit de la consommation
Rev.	Review

RG	Reichsgericht
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des BB
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Satz, Seite(n)
S.C.	South Carolina Reports
S.Cal.L.Rev.	Southern California Law Review
S.Ct.	Supreme Court [Reports]
S.D.	Southern District
S.E.	South Eastern Reporter
S.E.2d	South Eastern Reporter, Second Series
S.W.	South Western Reporter
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
Sec.	Section
Sess.	Session
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	Entscheidungssammlung des EuGH
So.2d.	Southern Reporter, Second Series
sog.	sogenannt
Stan.L.Rev.	Stanford Law Review
Stat.	Statutes
Stud.	Studies
Sup.Ct.	Supreme Court
Suppl.	Supplement
Sw.U.L.Rev.	Southwestern University Law Review
Syr L.J.	Syracuse Law Journal
Tenn.	– Tennessee – Tennessee Reports
Tenn.Ct.App.	Tennessee Court of Appeals
Tex.	Texas
Tex.Civ.App.	Texas Civil Appeals Court
Tex.Ct.App.	Texas Court of Appeals
Tex.L.Rev.	Texas Law Review
Trial Law Q.	Trial Lawyers Quarterly
Tul.L.Rev.	Tulane Law Review
u. a.	unter anderem, unter anderen
U.Chi.L.Rev.	University of Chicago Law Review
U.Cin.L.Rev.	University of Cincinnati Law Review
U.Det.J.Urb.L.	University of Detroit Journal of Urban Law
U.Kan.L.Rev.	University of Kansas Law Review
U.Pa.L.Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.	– United States – United States Reports
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
u.U.	unter Umständen
UCC	Uniform Commercial Code

UCLA L.Rev.	UCLA Law Review
UPLA	Uniform Product Liability Act
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v.	– versus
	– von
Va.	Virginia
VD	Verkehrsdienst
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
VersWirtsch	Versicherungswirtschaft
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VPK	Verbraucherpolitische Korrespondenz
VuR	Verbraucher und Recht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W.D.	Western District
Wash.	– Washington
	– Washington Reports
Wash.2d	Washington Reports, Second Series
Wash.App.	Washington Appeals Court
Wash.L.Rev.	Washington Law Review
Wis.	– Wisconsin Reports
	– Wisconsin
Wis.2d	Wisconsin Reports, Second Series
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuR	Wirtschaft und Recht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale J.on.Reg.	Yale Journal on Regulation
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZR	Zivilrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZvglRWiss.	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Erster Teil

Einleitung

1. Kapitel

Das Problem

Die Sicherheit von Produkten, die in der modernen Industriegesellschaft in unüberblickbarer Vielfalt und in riesigen Stückzahlen gefertigt und in Verkehr gebracht werden, ist eines der wichtigsten Anliegen der allgemeinen Sicherheit und des Verbraucherschutzes. Produktsicherheit¹ soll gewährleistet werden durch Vorschriften für die Herstellung der Produkte (z.B. Hygiene-Vorschriften bei Lebensmitteln), durch die Aufstellung von Sicherheitsstandards, denen die Produkte zu genügen haben (z.B. Grenzwerte für giftige Inhaltsstoffe, DIN-Normen) und durch Zulassungsverfahren für die Markteinführung der Produkte (z.B. bei Arzneimitteln). Diese Regelungen sollen sicherstellen, daß nur Produkte in den Verkehr gelangen, welche die Verbraucher und Benutzer nicht mehr gefährden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Ergänzt werden diese präventiven Schutzmaßnahmen durch das verschuldensabhängige Produkthaftungsrecht nach §§ 823ff. BGB und das verschuldensunabhängige nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).² Die Haftungsvorschriften wirken einerseits ebenfalls präventiv, indem ihre Sanktion des Schadensersatzes Anreize zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen gibt, andererseits wirken sie kompensatorisch, indem sie den Geschädigten einen Ersatzanspruch einräumen, wenn der Schaden dennoch eingetreten ist.

Trotz dieser präventiv wirkenden verwaltungs- und zivilrechtlichen Regelungen gelangt eine Vielzahl von übermäßig gefährlichen Produkten auf den Markt und in die Hände der Endabnehmer und gefährdet diese und Dritte. Eine sinnvolle Produktsicherheitspolitik muß deshalb Schutzmaßnahmen auch für die Zeit nach dem Inverkehrbringen vorsehen. Auch hier ist an verwaltungsrechtliche und zi-

¹ S. allgemein zum Problem der Produktsicherheit und ihrer Gewährleistung durch staatliche Maßnahmen *Micklitz/Roethe/Weatherill* (Hrsg.), *Federalism and Responsibility. A Study of Product Safety Law and Practice*, 1994; *Stauder* (Hrsg.), *La sécurité des produits des consommation*, 1992; *Fallon/Maniet* (Hrsg.), *Sécurité des produits et mécanismes de contrôle dans la Communauté européenne*, 1990 und *Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier*, *Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft*, 1988.

² Sowie der Haftungsvorschriften im Arzneimittelgesetz (AMG) und im Gentechnikgesetz.

vilrechtliche Vorschriften zu denken.³ Zu dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium gehören Verkaufsverbote, Rücknahmen von Marktzulassungen, Benutzungsverbote, Beschlagnahmen und auch die Anordnung (und Durchführung) von Rückrufen, um das Produkt aus dem Verkehr zu ziehen. Zivilrechtlich gehören hierhin Produktbeobachtungspflichten, Warnpflichten und Rückrufpflichten. Die zivilrechtlichen Möglichkeiten einer „Nachmarktkontrolle“ haben – soweit sie von der Rechtsordnung überhaupt zur Verfügung gestellt werden – wiederum eine präventive Seite, indem sie zu Gefahrabwendungsmaßnahmen verpflichten und die Verletzung dieser Pflicht im Schadensfall mit der Zahlung von Schadensersatz sanktionieren, und eine kompensatorische, weil beim Fehlschlagen der Prävention Ausgleich zu leisten ist. Die Präventionswirkung wird verstärkt, wenn ein Erfüllungsanspruch hinsichtlich der Gefahrabwendungsmaßnahmen bestehen sollte. Rückrufe von gefährlichen Produkten sind somit integraler Bestandteil einer umfassenden staatlichen Produktsicherheitspolitik, unabhängig davon, ob sie verwaltungsrechtlich angeordnet sind, zivilrechtlich durchgesetzt werden können oder nur als autonome Reaktionen der Unternehmen auf Anreize zur Vermeidung rechtlicher und wirtschaftlicher Sanktionen erscheinen.

Vor diesem Hintergrund ist zu sehen, daß Rückrufe gefährlicher Produkte durch ihre Hersteller, Importeure oder Händler mittlerweile eine übliche Erscheinung des Wirtschaftslebens sind. Eigentümer, Benutzer oder Verbraucher werden durch Pressemitteilungen, Zeitungsanzeigen oder direkte Anschreiben darüber informiert, daß ein bestimmtes Produkt einen Fehler aufweist, von dem Gefahren für Leben, Körper, Gesundheit oder Sachgüter der Angesprochenen oder Dritter ausgehen. Gleichzeitig wird vor der Benutzung oder dem Verzehr gewarnt; manchmal werden Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen gegeben, bei deren Beachtung eine ungefährliche Benutzung gewährleistet sei, oder darauf, wie der Fehler beseitigt werden könne. Häufig wird auch der Besitzer aufgefordert, eine Werkstatt aufzusuchen und den Fehler dort auf Kosten des rückrufenden Unternehmens beseitigen zu lassen, oder es wird der kostenlose Austausch gegen ein einwandfreies Exemplar angeboten. Die Praxis der Rückrufe ist vielfältig wie die Welt der Produkte und die Gefahren, die von ihnen ausgehen können. Rückrufe können grundsätzlich bei allen Produktkategorien vorkommen, da überall die Möglichkeit besteht, daß die Fehlerhaftigkeit eines Produktes von den Verantwortlichen erst nach dem Inverkehrbringen erkannt wird, daß eine ursprünglich als gering eingeschätzte Gefahr sich als größer herausstellt als vorhergesehen, daß eine bekannte, bisher unvermeidbare Gefahr beherrschbar wird oder daß unter dem Druck der öffentlichen Meinung zur Vermeidung von Rufschäden eine bisher aus der Sicht des Unternehmens für tolerabel gehaltene Gefahr beseitigt werden muß.

Den größten publizistischen Aufmerksamkeitswert erreichen im allgemeinen die Rückrufe im Kraftfahrzeugbereich, nicht nur weil die dadurch zu beseitigen-

³ S. ausführlich zu Maßnahmen der Produktsicherheit bei in den Verkehr gelangten Produkten in verschiedenen Ländern *Micklitz* (Hrsg.), *Post Market Control of Consumer Goods*, 1990.

den Gefahren in der Regel jedermann als Verkehrsteilnehmer bedrohen und meist nicht nur Sachschäden, sondern auch Körperschäden befürchten lassen, sondern auch weil das Auto im Wirtschafts- und Privatleben eine so bedeutende Rolle spielt. Tatsächlich sind heute Rückrufaktionen in diesem Sektor, zu dem nicht nur die Kraftfahrzeuge selbst, sondern auch Reifen und sonstiges Zubehör zu zählen sind, wenn nicht an der Tagesordnung, so doch relativ häufig.

Die ersten Rückrufe von Kraftfahrzeugen sind in den USA bereits aus den Jahren 1903, 1916 und 1924 belegt.⁴ Von 1966 bis 1979 haben die Autohersteller in diesem Land Rückrufaktionen für über 83,7 Millionen Automobile wegen Sicherheitsmängeln vorgenommen.⁵ In Deutschland gibt es keine veröffentlichten Rückrufstatistiken, doch werden in nahezu jeder Ausgabe der Club-Zeitschrift des ADAC neue Rückrufaktionen der Kraftfahrzeughersteller gemeldet.⁶ In einer internen Aufstellung des ADAC für das Jahr 1994 werden zehn bekannt gewordene Rückrufaktionen aufgelistet;⁷ die rückrufauslösenden Defekte reichten von unbeabsichtigt auslösenden Airbags über Reißbildungen im Flankenbereich bei den Erstausrüstungsreifen bis zu möglichen Bränden bei Zusatzheizungen, die auf das ganze Fahrzeug übergreifen konnten. Insgesamt stellt der ADAC eine wachsende Bereitschaft der Hersteller zu Rückrufen fest.⁸

Größere Aufmerksamkeit hat 1995 eine Rückrufaktion der Fa. Opel für ihr Modell Astra erlangt.⁹ Dabei ging es um mögliche Verpuffungen beim Betanken des Fahrzeugs, die auf eine mangelhafte Erdung zurückzuführen waren. Mindestens zwanzig Vorkommnisse dieser Art waren bekannt geworden, keiner hatte zu Personenschäden geführt. Spätestens Mitte 1994 war Opel von solchen Tankunfällen beim Astra unterrichtet; es waren allerdings auch Modelle anderer Hersteller (Peugeot, Ford) betroffen. Die Ursache wurde zunächst bei den Tankstellen vermutet, was die Ursachenforschung im eigenen Bereich möglicherweise weniger dringlich erscheinen ließ. Erst als die Vorkommnisse in Fernsehsendungen aufgegriffen wurden und darin dem Unternehmen Hinhaltetaktik und leichtfertiges Inkaufnehmen von Todesfällen und schweren Verletzungen vorgeworfen wurde, reagierte Opel am 23. 2. 1995 mit „der umfangreichsten Rückrufaktion aller Zeiten in Europas Autoindustrie“¹⁰, die sich allerdings wegen der notwendi-

⁴ *Levenson*, *Recalls: Tracing Them Back to the Turn of the Century*, 113 *Dun's Review* 117 (Jan. 1979).

⁵ *Note*, 33 *Stan. L. Rev.* 301 (1981), S. 302, Fn. 3.

⁶ S. etwa ADAC-Motorwelt, Heft 5/95, S. 38: Rückruf von ca. 9 500 Limousinen des Ford Mondeo und einer unbekanntem Zahl des Typs Nissan Primera. Heft 8/95, S. 22: Rückruf von weltweit 12 952 Fahrzeugen der Marke Range Rover und ca. 3 000 der Typen Volvo 740, 940 und 960.

⁷ Eine ähnliche Aufstellung für das Jahr 1989 ist veröffentlicht bei *Rettenbeck*, S. 18f. Die Zeitschrift *Auto-Bild* veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 4. 5. 1992 eine auf den Angaben der Hersteller (allerdings nicht aller) beruhende Übersicht über Rückrufaktionen in den Jahren 1987 bis 1992; insgesamt waren dies 88.

⁸ *Süddeutsche Zeitung* v. 16. 5. 1995, 23.

⁹ S. ADAC-Motorwelt, Heft 4/95, 44ff.; *Süddeutsche Zeitung* vom 17. 3. 1995, 30.

¹⁰ *Süddeutsche Zeitung* v. 25./26. 2. 1995, 34.

gen logistischen Vorbereitungen (Herstellung des Ersatzteils zur Abhilfe des Mangels, Belieferung der Vertragswerkstätten) noch verzögerte. Den Unmut, der sich in der Öffentlichkeit angestaut hatte, versuchte das Unternehmen durch zwei Anzeigenkampagnen zu dämpfen. In einer ersten ganzseitigen Anzeige¹¹ rechtfertigte man das eigene Verhalten und verwies unter anderem auf das geringe Risiko bei 100 Millionen Betankungen von Astra-Fahrzeugen im Jahr 1994 und neun bekannten Vorfällen mit diesem Modell¹² sowie auf das eigene Verantwortungsbewußtsein, „aufgrund einzelner, statistisch kaum zu erfassender Fälle nun dennoch eine umfassende Rückruf-Aktion“ durchzuführen. Offensichtlich weil die Kritik in der Öffentlichkeit dadurch nicht wesentlich entschärft werden konnte, folgte zehn Tage später dann die zweite Anzeige, in der sich der Vorstandsvorsitzende im Namen des Unternehmens dafür entschuldigte, bei der Behandlung des Falles unnötig Zeit verloren und „in Einzelfällen auch – unwissentlich und ohne Absicht – unrichtige Auskünfte gegeben“ zu haben.¹³ In der gleichen Ausgabe der Zeitung, in der die Anzeige erschien, wurde im redaktionellen Teil berichtet, daß man zwar keine größeren Auswirkungen bei den Verkäufen, wohl aber negative Folgen für das Image erwarte.¹⁴ Die Kosten wurden mit 90 Mio. DM für Europa angegeben; um etwa den gleichen Betrag fiel der Jahresüberschuß hinter den – vor dem Rückruf – erwarteten Betrag zurück.¹⁵

Bemerkenswert ist, daß Opel zusammen mit dem Rückruf der Astra-Modelle einen zweiten für 300 000 Fahrzeuge mit Airbag durchführte, weil bei einem einzigen bekannt gewordenen tödlichen Unfall das Sicherheitssystem wegen einer fehlerhaft verriegelten Kabel-Steckverbindung nicht ausgelöst worden war, und daß der Konkurrent Volkswagen, praktisch im Windschatten der Opel-Aktion, ebenfalls bestimmte Modelle zurückrief, ohne daß davon in der Öffentlichkeit viel Notiz genommen wurde.¹⁶ Der ebenfalls von der Verpuffungsgefahr betroffene Ford Mondeo wurden ohne große publizistische Beteiligung später zurückgerufen.¹⁷

Viel Pressewirbel¹⁸ verursachte kurz vor dem Opel-Rückruf auch die Entdeckung, daß der Pentium-Chip der Fa. Intel einen Fehler in seinem Rechenprogramm aufwies, der sich jedoch nur bei hochkomplizierten Rechnungen auswirken konnte, welche bei Privatpersonen praktisch nicht vorkommen. Dennoch sah sich auch hier das Unternehmen wegen der negativen Reaktionen der Öffentlichkeit zu einer Austauschaktion genötigt, obwohl Sicherheitsrisiken und damit Schadensersatzforderungen aufgrund Produkthaftung wegen des Fehlers des Chips kaum zu erwarten waren.

¹¹ S. Süddeutsche Zeitung v. 27. 2. 1995, 9.

¹² Die elf anderen Vorfälle betrafen somit andere Fahrzeugmodelle.

¹³ Süddeutsche Zeitung v. 8. 3. 1995, 9.

¹⁴ Süddeutsche Zeitung v. 8. 3. 1995, 21.

¹⁵ Süddeutsche Zeitung v. 27. 6. 1995, 23.

¹⁶ ADAC-Motorwelt, Nr. 4/95, 46.

¹⁷ ADAC-Motorwelt, Nr. 5/95, 38. Davon, daß der Peugeot 205, bei dem auch Verpuffungen festgestellt worden waren, anscheinend nicht zurückgerufen wurde (ADAC-Motorwelt, Nr. 4/95, 44), nahm kaum jemand Notiz.

¹⁸ S. New York Times v. 24. 11. 1994, C1; Süddeutsche Zeitung v. 15. 12. 1994, S. II.

Weitere Rückrufaktionen aus jüngerer Zeit betrafen:

- *Sahne-Fruchtjoghurt* „Kirsch“ der Fa. Zott, weil in mehreren Bechern Glassplitter gefunden worden waren.¹⁹
- *Birnsaft* der Fa. Alete, da geringste Spuren eines Pflanzenschutzmittels festgestellt worden waren.²⁰
- *Fernsehgeräte* der Fa. Blaupunkt, da ein Brand durch eine fehlerhafte Lötstelle nicht auszuschließen war.²¹
- *Rückentragen* für Kinder der Fa. Peg Perego, weil sich Tragegurte lösen und dadurch die Trage vom Rücken rutschen konnte.²²
- *Nähmaschinen* der Fa. Quelle, wegen eines elektrischen Sicherheitsrisikos aufgrund eines Montagefehlers.²³
- *Tauchmotorpumpen* der Fa. Gardena, bei denen wegen eines möglichen Schadens am Anschlußkabel die elektrische Sicherheit u.U. nicht gewährleistet war.²⁴
- *Entsafter* der Fa. Moulinex, vorbeugende Sicherheitsmaßnahme zum Umtausch des Deckels und/oder Filters.²⁵
- *Spiegel- und Möbelleuchten* der Fa. Osram, weil wegen eines Materialfehlers das Kunststoffgehäuse brechen und beim Entfernen der Lampenabdeckung stromführende Teile berührt werden konnten.²⁶
- *Gaseinbau- und Gasstandherde* der Marken Bosch, Siemens, Constructa und Neff, weil durch einen möglichen Materialfehler bei einer zugelieferten Aluminiummutter die Gefahr des Austritts von Gas bestand.²⁷
- *Akku-Ladegeräte* der Atlas Copco Elektrowerkzeuge GmbH, weil wegen einer fehlerhaften Diode Überhitzungsgefahr bestand.²⁸
- *Fernsehgeräte* der Fa. Sony, weil ein mechanisches Problem an der rückseitigen Abdeckung bestand, wodurch Außenanschlüsse des Gerätes unter Spannung stehen konnten.²⁹

Diese bereits umfangreiche Liste ließe sich mit Beispielen aus der Literatur fast beliebig fortsetzen.³⁰ So zufällig diese Beispiele auch sind, zeigen sie doch, daß Rückrufe gefährlicher Produkte mittlerweile von der Wirtschaft in erheblichem Umfang praktiziert werden.

Andererseits heißt dies nicht, daß alle Unternehmen in jedem Fall rechtzeitig die gebotene Rückrufmaßnahme ergreifen werden. Zwar gibt es ebenso wenig wie eine Rückrufstatistik eine Zusammenstellung der Fälle, in denen ein Rückruf hätte

¹⁹ Abendzeitung v. 14./15.1. 1995, 26.

²⁰ Süddeutsche Zeitung v. 6. 9. 1994, 2.

²¹ AgV, VPK Nr. 6 v. 8.2. 1994, 5.

²² Anzeige der Fa. Peg Perego, Süddeutsche Zeitung v. 14.3. 1994, 42.

²³ Anzeige der Fa. Quelle, Süddeutsche Zeitung v. 6.6. 1994, 15.

²⁴ Anzeige der Fa. Gardena, Süddeutsche Zeitung v. 21.7. 1994, 39.

²⁵ Anzeige der Fa. Moulinex, Abendzeitung v. 16.6. 1994, 19.

²⁶ Süddeutsche Zeitung v. 26.5. 1995, 12.

²⁷ Süddeutsche Zeitung v. 22.11. 1995, S.34.

²⁸ Süddeutsche Zeitung v. 13.2. 1996, S.6.

²⁹ Süddeutsche Zeitung v. 27.8. 1996, S.14.

³⁰ *Rettenbeck*, S. 13 erwähnt: Teigwaren, Schmerzmittel, Kinderspielzeug, Mikrowellengeräte, Wäschetrockner und Bürostühle. *Kögler/Krämer*, ZRP 1982, 320, 321 listen zusätzlich nicht kippichere Kinderwagen, Kunstfaser-Pyjamas, Plüschtiere, Schnellkochtöpfe.

erfolgen müssen, aber nicht vorgenommen wurde,³¹ doch würde es jeder Lebenserfahrung widersprechen anzunehmen, daß die Hersteller, Importeure und Händler immer, wenn ein Rückruf geboten ist, auch tatsächlich rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Abnehmer oder Dritter ergreifen werden.³²

Die Motivation der Unternehmen, eine Rückrufaktion durchzuführen, ist vielfältig, jedoch nicht notwendig auf die gleichzeitige und uneingeschränkte Wahrnehmung der Verbraucherinteressen ausgerichtet. Insbesondere in Fällen, in denen ein ursprünglicher, d.h. durch zurechenbares Fehlverhalten vor oder bei Inverkehrbringen verursachter Produktfehler vorliegt, ist eines der Ziele der Rückrufaktion sicherlich, die Haftung aufgrund dieses Produktfehlers durch dessen Beseitigung zu vermeiden. Eine Rolle spielt sicher auch, daß ein Bekanntwerden gravierender Sicherheitsmängel und des Untätigbleibens des Herstellers zu einer Schädigung seines guten Rufes und damit seiner Wettbewerbsposition führen kann. Es soll auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß nicht nur zivil- und strafrechtliche Sanktionsdrohungen die Entscheidungsträger im Unternehmen beeinflussen, sondern auch ein natürliches Verantwortungsgefühl. Insoweit laufen wohlverstandene Unternehmens- und Verbraucherinteressen parallel.

Andererseits stehen bei Unternehmensentscheidungen wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Es werden deshalb tendenziell die Maßnahmen getroffen, die den Unternehmenszielen am besten dienen; die Befriedigung von Verbraucherinteressen ist ein Nebeneffekt. Glaubt man z.B. daß eine Rufbeeinträchtigung entweder gar nicht stattfindet oder allenfalls kurzfristig wirken wird, weil die Verbraucher das Verhalten des Unternehmens bald vergessen haben werden oder weil man mit gezielten Public-Relations-Maßnahmen erfolgreich gegensteuern kann, wird man entweder auf die nachträglichen Gefahrabwendungsmaßnahmen ganz verzichten oder den Aufwand reduzieren und statt eines Reparaturangebots z.B. nur eine Warnung durchführen. Kurz, wenn die rechtlichen oder wirtschaftlichen Sanktionsdrohungen nur „leere Drohungen“ sind³³, bestehen wenig Anreize, im Interesse der Verbraucher umfassende Gefahrabwendungsmaßnahmen vorzunehmen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß es längst nicht immer bewußtes, gewinnorientiertes Kalkül sein muß, welches Unternehmensinteressen kalt über

³¹ Der ADAC hat allerdings eine Liste von Produktfehlern im Kfz-Bereich aufgestellt, in denen ein seiner Meinung nach gebotener Rückruf unterlassen wurde, und auf dem 21. Deutschen Verkehrsgerichtstag 1983 in Goslar der Presse zur Verfügung gestellt. S. auch *Wegener*, DAR 1983, 65, 67.

³² Diesen Eindruck versuchen jedoch jene Autoren zu erwecken, die behaupten, daß zwischen Herstellern und Verbrauchern eine Interessenidentität bestehe, welche einen umfassenden und in keiner Hinsicht ergänzungsbedürftigen Schutz der Verbraucher durch die vom Hersteller initiierten Maßnahmen garantiere; s. etwa *Hollmann*, PHI 1986, 37; v. *Hülsem*, in: 21. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1983, S. 223ff., 227f.

³³ Weil die Ursächlichkeit des Fehlers schwer zu entdecken sein wird oder gar nicht nachgewiesen werden kann, weil ein Verschulden nicht zu beweisen sein wird, weil – aus der Sicht des Unternehmens – nur tragbare Schäden drohen, weil sich kaum Kläger werden finden lassen, weil die Marktposition ein Abwandern von Kunden nicht erwarten läßt etc.

berechtigte Sicherheitsinteressen der Verbraucher stellt; in der Regel wird es vielmehr um Fahrlässigkeiten, um Fehleinschätzungen der Gefahr und der Dringlichkeit von Gegenmaßnahmen gehen.³⁴

Unter diesen Umständen fragt sich, ob die anfänglich geschilderten und die unbekannt unterlassenen Rückrufaktionen der Kulanz der Unternehmen und ihrer Furcht vor schwerwiegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Sanktionen überlassen bleiben können oder ob sie nicht auch rechtlich dazu verpflichtet sind und diese Pflichten klageweise durchgesetzt werden können.

Die Beantwortung dieser Fragen wird den Gegenstand der vorliegenden Arbeit ausmachen. Sie wird sich dabei auf die Untersuchung der Problematik nach dem Zivilrecht beschränken. Öffentlich-rechtliche Regelungen der „Nachmarktkontrolle“ einschließlich der Möglichkeit von Rückrufanordnungen³⁵ und strafrechtliche Sanktionen wegen der Unterlassung gebotener Rückrufaktivitäten³⁶ werden zwar berücksichtigt, doch nur soweit sie für die zivilrechtliche Beurteilung Bedeutung haben. Es wird darum gehen herauszuarbeiten, ob das geltende Vertragsrecht, das verschuldensabhängige (§§ 823 ff. BGB) wie das verschuldensunabhängige Produkthaftungsrecht (PHG) oder das Wettbewerbsrecht (UWG) dem Hersteller, Importeur oder Händler eines Produktes die Pflicht auferlegen, die von diesen Produkten ausgehenden Gefahren auch nach dem Inverkehrbringen abzuwenden, und ob mit dieser Pflicht, soweit sie bestehen sollte, Ansprüche der Betroffenen auf ihre Erfüllung korrespondieren. Dabei wird es insbesondere notwendig sein, die Gründe für das Bestehen solcher nachträglichen Pflichten und die Kriterien herauszuarbeiten, nach denen die konkreten Handlungs- und Unterlassungsgebote für die Pflichtigen, die ihnen zur Abwendung der Gefahr auferlegt werden, abgeleitet werden.

Diese Probleme sind bisher weder ausreichend literarisch behandelt noch befriedigend gelöst. Zwar gibt es mittlerweile eine Reihe von Autoren, die sich in Aufsätzen oder als Teil von Gesamtdarstellungen des Produkthaftungsrechts mit dem Rückruf gefährlicher Produkte befaßt haben³⁷; in der monographischen Li-

³⁴ Die organisatorischen Voraussetzungen für eine effektive Produktbeobachtung und Durchführung von Rückrufmaßnahmen fehlen, weil „schon nichts passieren“ wird. Eine Warnung wird der Reparatur vorgezogen, weil man davon ausgeht, der Verbraucher werde schon vernünftig genug sein, sie zu befolgen.

³⁵ S. etwa § 69 Abs. 1 AMG, § 6 Abs. 1 GSG und § 9 ProdSG.

³⁶ S. nur LG München II, in: Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung, Bd. IV, Nr. IV.28 – „Metzeler“ und BGHSt 37, 106 = NJW 1990, 2560 = BB 1990, 1856 = JuS 1991, 253 m. Anm. Hassemer = EWiR § 223a StGB 1/90, 1017 m. Anm. Marxen = MDR 1990, 1025 = JR 1992, 27 = NStZ 1990, 588 = StrVert 1990, 446 – „Lederspray“.

³⁷ Zuerst Löwe, DAR 1978, 288; ders., ZVR 1979, 225; Kögler/Krämer, ZRP 1982, 320; Sack, DAR 1983, 1; ders., GRUR Int. 1983, 565; J. Hager, VersR 1984, 799; K. Mayer, DB 1985, 319; H. Herrmann, BB 1985, 1801; Schwenzler, JZ 1987, 1059; Pieper, BB 1991, 985; Pauli, PHI 1985, 134 und 180; Hollmann, PHI 1986, 37; v. Hülsen, RIW/AWD 1977, 91; ders., in: 21. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1983, S. 223ff. Aus der Handbuch-Literatur sind hervorzuheben Foerste, in: Produkthaftungshandbuch; Kullmann, in: Kullmann/Pfister; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Band III/1: Deliktsrecht. Umfassender unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Instrumentariums gehen Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier an das Thema heran.

teratur gibt es bisher die Dissertationen von Schulenburg³⁸, von Rettenbeck³⁹ und von Seeling⁴⁰. Die dabei verfolgten Ansätze sind ebenso unterschiedlich wie die Ergebnisse. Die Rechtsprechung hat die Problematik bis heute erst für den Bereich der Produktbeobachtungs- und die daraus folgenden Warnpflichten präzisieren und im Ansatz lösen können. Viele Fragen sind in den Entscheidungen jedoch noch nicht angesprochen worden. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Rückrufpflichten der Reparatur und des Austauschs und der vorbeugenden Durchsetzung dieser Pflichten. Was bisher fehlt, ist eine umfassende Behandlung des gesamten Komplexes nachträglicher Gefahrabwendungspflichten des Herstellers, Importeurs oder Händlers gefährlicher Produkte von der Produktbeobachtung und Organisation bis zu Warnungen und Maßnahmen direkter Beseitigung der Gefahrenquelle. Bisher völlig unbeachtet geblieben in der rechtlichen Diskussion sind ferner die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung eines Rückrufs stellen. Dabei geht es um Fragen des Rechtsverhältnisses, das durch den Rückruf zwischen dem Rückrufenden und dem Rückrufadressaten entsteht und wie Leistungsstörungen in diesem Verhältnis zu behandeln sind. Auch auf diese Fragen soll hier eine Antwort versucht werden.

Viele dieser Probleme praktischer Gestaltung von Rückrufpflichten sind im Recht der USA bereits angesprochen und gelöst worden. Die Behandlung von Rückrufpflichten und -ansprüchen in dieser Rechtsordnung soll deshalb zur Illustration und Argumentationshilfe herangezogen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die USA die „Nachmarktkontrolle“ gefährlicher Produkte durch Rückrufe und Warnungen hauptsächlich verwaltungsrechtlich, d.h. durch die Einschaltung von Produktsicherheitsbehörden geregelt haben. Das Problem, wann Rückrufpflichten und -ansprüche ausgelöst werden und wie sie inhaltlich konkretisiert werden, ist im wesentlichen das gleiche.⁴¹ Es sollte deshalb hilfreich sein, die US-amerikanischen Erfahrungen zu berücksichtigen, wenn dabei auch immer beachtet werden muß, daß sie nicht nur unter anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen gemacht wurden, sondern auch in einem anderen Rechtssystem und einem anderen Rechtsgebiet.

Ein kurzer Blick gilt ferner den Vorschriften der EU, soweit sie durch die Produkthaftungsrichtlinie und die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie (zusammen mit den sog. vertikalen Produktsicherheitsrichtlinien) das deutsche Recht beeinflußt haben.

³⁸ Schulenburg, Der Rückruf des Warenherstellers im deutsch-amerikanischen Rechtsvergleich, Frankfurt/M. 1992.

³⁹ Rettenbeck, Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung, 1994, der jedoch die Warnpflichten weitgehend ausklammert und zu teilweise nicht ausreichend differenzierten und deshalb auch nicht immer befriedigenden Ergebnissen kommt.

⁴⁰ Seeling, Die „Rückrufpflicht“ des Warenherstellers, Aachen 1996.

⁴¹ Allerdings werden sich die zivilrechtlichen Pflichten auf die Abwendung hinreichend konkreter Gefährdungen beschränken müssen, während verwaltungsrechtlich auch abstrakte Gefahrensituationen bekämpft werden können.

2. Kapitel

Begriffliche Abgrenzung

Die rechtliche Diskussion des Rückrufs gefährlicher Produkte leidet unter der Unschärfe, mit der dieser Begriff verwendet wird.⁴² Wie bei vielen schlagwortartig gebrauchten Begriffen wird er von den Teilnehmern an der Diskussion unterschiedlich verstanden. Dies wird dadurch verschleiert, daß der Begriff sprachlich leicht zugänglich erscheint und eine vermeintlich unproblematische Umschreibung eines vielen geläufigen Sachverhaltes darstellt. Man verbindet damit spontan bestimmte Vorstellungen. Würde man eine Umfrage machen, so zeigte sich wahrscheinlich als Ergebnis, daß die meisten mit „Rückruf fehlerhafter Produkte“ nicht nur die Warnung der Konsumenten vor einem gefährlichen Produkt, sondern – entsprechend der wohl am weitesten bekannten Praxis in der Automobilindustrie – auch die kostenlose Reparatur eines nachträglich entdeckten Fehlers des Produktes verbinden. Andere jedoch werden darin die Warnung der Verbraucher vor der Verwendung eines Produktes sehen, wiederum andere hingegen dessen gänzliches Ausdemverkehrziehen.

Diese begriffliche Unschärfe findet sich auch in der juristischen Literatur zu dem Problemkreis. So erfaßt Hauschka unter dem Begriff „Produktrückruf“ auch den Fall, in dem lediglich zur Vernichtung oder zum Nichtverzehr von Produkten aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr öffentlich aufgerufen, also eine Warnung ausgesprochen wird.⁴³ Schwenger dagegen trennt bereits im Titel ihres Aufsatzes zwischen Rückruf- und Warnpflichten.⁴⁴ Brüggemeier wiederum bezeichnet das Ausdemverkehrziehen aller entsprechenden gefährlichen Produkte als „Rückruf“-Aktion.⁴⁵ H. Herrmann hingegen sieht in Rückrufen keine individuellen Maßnahmen, sondern solche, die über Massenmedien erfolgen⁴⁶, denn es gehe um Ansprüche gegen den Hersteller mangelbehafteter Massenwaren, die Produkte nach Inverkehrbringen zurückzufordern, wobei ein solcher Rückruf ohne ein Recht auf Mangelbeseitigung kein geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr sei.⁴⁷ Rettenbeck, der kürzlich die bisher umfassendste Untersuchung der Problematik vorgelegt hat, definiert den Rückruf als „die Aufforderung des Herstellers an den Besitzer, das auf Grund des Fehlers gefährliche Produkt zwecks Schadensverhütung in den Unternehmensbereich zurückzuführen, unter gleichzeitigem Angebot einer Leistung“, die in einer Überprüfung, einer Reparatur, ei-

⁴² Dies beklagt auch *Pieper*, BB 1991, 985, S. 987.

⁴³ *Hauschka*, AG 1988, 29, S. 30 Fn. 3.

⁴⁴ *Schwenger*, JZ 1987, 1059; so auch *Sack*, BB 1985, 813, S. 817. Auch *Schulenburg*, Der Rückruf, a.a.O., S. 2 grenzt den Rückruf von der Warnung ab.

⁴⁵ *Brüggemeier*, WM 1982, 1294, S. 1302. Ähnlich die Gleichsetzung auch bei *Löwe*, DAR 1978, 288, S. 288.

⁴⁶ *H. Herrmann*, BB 1985, 1801, S. 1804.

⁴⁷ Ebd. S. 1801, 1802.

nem Austausch oder einer Geldleistung bestehen kann.⁴⁸ Pieper schließlich versteht unter dem Begriff eine zu stufende Skala möglicher Maßnahmen, die von der Warnung bis zur Rücknahme reichen.⁴⁹

Diese Situation ist unbefriedigend. Gerade wenn es um die Begründung von rechtlichen Rückrufpflichten und Rückrufansprüchen geht, kann eine mehr oder weniger diffuse Begriffsvorstellung gefährlich sein. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung dessen, was unter der Kurzbezeichnung „Rückruf“ verstanden werden soll. Nur so können Mißverständnisse vermieden, der zugrundeliegende Konflikt interessengerecht gelöst und Rechtssicherheit erreicht werden.

Bereits einige Überlegungen zur Bedeutung des Wortes „Rückruf“ zeigen, daß sich hinter diesem vordergründig einfachen Begriff ein äußerst komplexer Sachverhalt verbirgt, der nach Differenzierung verlangt. Auf der banalsten sprachlichen Ebene bedeutet „Rückruf“ offensichtlich, daß etwas (in unserem Zusammenhang: ein fehlerhaftes Produkt) zurückgerufen wird. Ist aber dieser „Ruf“ nur ein „Zuruf“, eine Warnung also, oder ist er eine Aufforderung, die Sache zurückzugeben? Wäre eine solche Aufforderung durchsetzbar und welche Konsequenzen hätte ihre Nichtbefolgung? Unter welchen Bedingungen *muß* möglicherweise ein Rückruf erfolgen? Von wem muß der Rückruf ausgehen und wen muß er erreichen? Sind im Vorfeld besondere Maßnahmen erforderlich, um die Notwendigkeit eines Rückrufs zu erkennen und das Erreichen seiner Adressaten sicherzustellen? Reicht ein Rückruf mit dem Angebot der Rücknahme bzw. der Aufforderung zur Rückgabe oder ist die Beseitigung des Fehlers erforderlich? Wer trägt die Kosten des Rückrufs, der Rückgabe oder der Reparatur?

Die Verschiedenheit der Fragestellungen deutet bereits an, daß es keine einfache und für alle Fallkonstellationen gleichermaßen gültige rechtliche Lösung der Rückrufproblematik geben wird. Es erscheint deshalb sinnvoll, sich einmal den Ablauf, die einzelnen Schritte einer bis zur schließlichen Gefahrbeseitigung führenden Rückrufaktion vor Augen zu halten, unabhängig davon, ob jeder dieser Schritte rechtlich gefordert oder „nur“ von dem wirtschaftlich begründeten Bestreben des Unternehmens motiviert ist, Schadensersatzrisiken oder zukünftige Absatzeinbußen aufgrund von Imageverlusten zu minimieren.

Am Anfang steht die Entdeckung der Fehlerhaftigkeit des Produktes nach dessen Markteinführung, sei es weil der Fehler vorher aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entdeckt werden konnte, sei es weil vorher nicht die gebührende Sorgfalt bei Maßnahmen der Qualitätskontrolle angewandt worden war.⁵⁰ Diese Entdeckung hat einen janusköpfigen Charakter. In die Zukunft ge-

⁴⁸ Rettenbeck, S. 15.

⁴⁹ Pieper, BB 1991, 985, 987.

⁵⁰ Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, daß die Fehlerhaftigkeit bereits vorher bekannt war, die Markteinführung aber dennoch vorgenommen wurde. Der Grund dafür kann sein, daß das Gefahrenpotential unterschätzt wurde oder daß man glaubte, der Fehler sei mit wirtschaftlich zu rechtfertigendem Aufwand nicht vermeidbar, er werde unentdeckt bleiben, dem Unternehmen nicht zugerechnet oder seine Entdeckung werde keine gravierenden Absatznachteile oder Schadensersatzforderungen mit sich bringen. Die tatsächliche Entwicklung mag

Sachverzeichnis

- Abnehmer 372
 - (s. auch Verbraucher)
- Absatz 97ff.
- Abschreckung 251f.
- Abstumpfung 251f.
- Äquivalenzinteresse
 - (s. Nutzungsinteresse)
- Allergiker 70
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 144, 456
- Anbieten (von Produkten) 386, 391, 403
- Angaben
 - irreführende 38, 373, 382ff.
 - widersprüchliche 68
- Angebot
 - (s. Vertrags-)
- Anlockung 251f., 381
- Anscheinsbeweis 301, 303, 311
- Anspruch
 - auf Urteilsveröffentlichung 370, 377
 - Aufwendungsersatz- 315ff., 330
 - Aufklärungs- 161
 - Beseitigungs- (s. dort)
 - Erstattungs- 315, 417
 - Rückruf- (s. dort)
 - (quasi) negatorischer 368f.
 - Schadensersatz- (s. dort)
 - Unterlassungs- (s. dort)
 - Warn- (s. dort)
- Ansprüche
 - der Benutzer, Eigentümer 360, 365
 - Dritter 162, 359
- Arbeitsmittel, technische 124f.
- Arbeitsteilung 186, 191
- Arglist 406
 - (s. auch Täuschung/Verschweigen)
- Arzneimittel 66ff., 115, 228, 235
- Aufklärungspflicht 151f., 383ff.
- Aufwendungen 144, 283
 - Vorsorge- 321ff., 341, 361, 440
- Auslobung 419, 421, 424ff.
- Ausreißer 105, 168, 386, 388
- Austausch 11, 139, 155, 204, 418
 - (des fehlerhaften Produkts)
- Austauschpflicht
 - im US-amerikanischen Recht 77
 - aufgrund Gewährleistungsrecht 144
 - i.R.d. Produzentenhaftung 285
- Ausweichmöglichkeit 223, 349ff., 368
- Automobilindustrie 21, 90ff., 203, 284, 430ff.
- Benutzer 67
 - Selbstschutz der 267
 - Schädigung der 312
 - Ansprüche der 360
- Bereichshaftung
 - (s. Haftung)
- Berichtigungswerbung 376f.
- Berichtspflicht 25, 36
- Beseitigungs-
 - maßnahmen, direkte 203
 - anspruch 329, 339, 374, 441
- Betroffener 216, 223ff.
- Berufshaftung
 - (s. Haftung)
- Beweis(e) 76, 110, 281, 438
 - lastenumkehr 301, 445
 - erleichterung 308
- culpa in contrahendo, cic 152
- class action 14, 83
- common law 46, 63, 71, 82, 433f.
- Consumer Product Safety Act 17, 34ff., 84
- Consumer Product Safety Commission 33, 43, 90f., 431
- corrective advertising 376
- Deliktsrecht
 - Zwecke 332
 - und Gewährleistungsrecht 405
- design defects 51, 79f.
- Direktwirkung von Richtlinien
 - horizontale 130
 - gegen den Staat 130f.
- Dritte
 - Einschaltung 191
 - Ansprüche 162, 359
 - Schutz 223f., 266

- Schädigung 314
- Beseitigung der Produktgefahr durch 315
- Gefährdung 362
- duty to warn 64, 66

- Eigentümer 364ff., 414f.
- Eigentum(s) 274f., 346, 411
 - verletzung 248f.
- Entscheidungsfreiheit 257, 272, 403
- Entwicklungsfehler
 - (s. Fehler)
- Entwicklungsgefahr bzw – risiko 51, 59, 107, 111, 146, 148, 260, 264, 280, 363
 - im dt. Recht 269, 277
- Erforderlichkeit 215
- express warranty 52

- Fabrikationsfehler
 - im US-amerikanischen Recht 49, 51, 61
 - im europäischen Recht 105
 - i.R.d. Vertragsrecht 147
 - i.R.d. Produzentenhaftung 179, 196, 302
- Federal Food, Drug and Cosmetics Act 38, 83
- Federal Trade Commission 376, 431
- Fehler 222, 277
 - Begriff
 - – im US-amerikanischen Recht 23, 33, 51
 - – im europäischen Recht 105
 - – im deutschen Recht 141, 179, 408
 - Produkt- 179, 259, 269
 - Entwicklungs- 113, 183
 - Kategorien 179
 - Instruktions- (s. dort)
 - Fabrikations- (s. dort)
 - Konstruktions- (s. dort)
- Fehlgebrauch 105, 228
- Fehlverhalten 25, 301, 364, 410
- Fehlvorstellung 386ff.
- Food and Drug Administration (FDA) 18, 38ff., 85, 431
- fraudulent misrepresentation 48
- Fremdgeschäftsführungswille 316

- Garantie
 - haftung 47
 - Hersteller- 420ff.
- Gebrauchsanweisung 68, 188, 261, 382, 406
- Geeignetheit 214, 245, 375
- Gefährdung
 - konkrete 323, 349ff., 360, 451
 - abstrakte 351, 355, 369
 - Dritter 266, 354, 362
 - der Verbraucher 399
- Gefährdungshaftung
 - s. Haftung
- Gefahr
 - abwendungsanspruch 405, 440
 - abwendungsmaßnahmen 163, 242, 256, 284, 437ff.
 - abwendungspflicht 267, 358, 405, 442
 - direkte 258, 280
 - beseitigung – durch Dritte 325 (s. auch Beseitigung)
 - beherrschung 168, 176, 400
 - beseitigungsmaßnahme 240, 258, 280, 438
 - offensichtliche 69, 74
 - Entwicklungs- (s. dort)
 - Kombinations- 23, 280, 438
 - Produkt 341
 - schaffung 167, 176, 400
 - vermeidungspflicht 150, 164ff., 176, 443
- General Accounting Office 93
- Gerätesicherheitsgesetz 124, 133, 290ff., 369 (s. auch GSG)
- Geschäftsführung ohne Auftrag 315, 325f., 428, 440
- Gewährleistungsrecht 140, 371, 405, 440
- goodwill 221, 229, 396, 443

- Händler 109, 187, 295
 - Vertrags- 189
- Haftung
 - bei Einschaltung Dritter 191
 - Bereichs- 164, 176
 - Berufs- 177
 - deliktische 48, 50, 104, 122, 163
 - Gefährungs- 104, 231
 - negligence- (s. dort)
 - Produkt- (s. dort)
 - Produzenten- (s. dort)
 - Staats- (s. dort)
 - Übernahme- 177
 - verschuldensunabhängige 50, 52, 103, 410
 - verschuldensabhängige 48, 113, 163, 410
 - warranty- (s. dort)
- Haftungsadressat 109
- Hauptleistungspflicht
 - Nichterfüllung des - 147
- Hersteller 109, 186, 219, 295
 - Quasi - 173, 189
 - -garantie 420
- implied warranty 52f.
 - of merchantability 53, 60
 - of fitness for a particular purpose 53

- Importeur 189
- Information 154ff., 254, 256
- Informations
 - ansprüche 143
 - pflicht 143, 153ff., 244, 288f.
 - maßnahmen 201
 - quellen- 24f., 36, 40
 - verarbeitung 25f., 40
- Ingerenz 291
 - (s. auch Tun, vorangegangenes)
- instruction and warning defects 51
- Instruktion 405, 417, 436
- Instruktionen
 - maßnahmen 202
 - fehler
 - aufgrund Gewährleistungsrecht 143
 - im US-amerikanischen Recht 48, 51, 54, 61
 - im europäischen Recht 105
 - i.R.d. Produzentenhaftung 180, 196, 261, 303
 - pflicht 54, 77, 119, 353, 407
- Integritätsinteresse 140ff., 155, 211, 406ff., 415, 440
- Interesse
 - Äquivalenz- (s. dort)
 - Integritäts- (s. dort)
 - Nutzungs- (s. dort)
 - Sicherheits- (s. dort)
- Interessenabwägung 212, 216, 250, 401, 408, 436
- Inverkehrbringen 107, 258f., 297, 391
- Inverkehrlassen 299
- Irreführungsverbot 373, 380
- Irreführung 379, 403, 441

- Kausalität 75, 303, 309
 - (s. auch proximate cause)
- Kenntnis 406
 - der Betroffenen 246, 312, 363
- Klage 83f.
 - Verbands- (s. dort)
- Kompensation 122, 333
- Konkordanz
 - der Schutzzwecke 390ff., 397
- Konstruktionsfehler
 - im US-amerikanischen Recht 48, 51, 81
 - i.R.d. Vertragsrechts 146
 - i.R.d. Produzentenhaftung 179, 196, 302
- Kosten (-Nutzen-Analyse) 86, 240, 402, 453
 - s. auch Rückruf-
 - Nebenkosten 144f., 439
 - tragung 219, 283, 439
 - Vorhalte- 322
- Kulanz 7, 421

- Learned-Hand-Formel 29f., 217
- learned intermediate doctrine 73

- Mangel 141, 406, 408
 - folgeschäden (s. Schaden)
- manufacturing defects 51
- Maßnahmen
 - Austausch- (s. dort)
 - Beseitigungs- (s. dort)
 - Gefahrabwendungs- (s. dort)
 - Gefahrbeseitigungs- (s. dort)
 - Informations- (s. dort)
 - Instruktionen- (s. dort)
 - Produktsbeobachtungs- (s. dort)
 - Reparatur- (s. dort)
 - Rücknahme- (s. dort)
 - Rückruf- (s. dort)
- Medical Device Amendments 41
- misrepresentation
 - (s. Angaben, irreführende)
- Mißbrauch 68, 248, 448
- Mitverschulden 182, 31f., 322
- Mitwirkung 226
 - (der Hersteller)

- Nachbesserung 77, 143, 155, 410
- Nachlieferung 143, 155, 241
- Nachmarktkontrolle 7f., 115, 455
- Nachrüstung 288f.
- National Commission on Product Safety 33
- National Highway Traffic and Safety Administration (NHTSA) 20, 43, 90, 220, 431
- negligence 30, 48, 55, 64
- National Traffic and Motor Vehicle Safety Act 16, 21ff.
- »neu für alt« 283ff., 287, 344, 419, 427, 439
- Normen
 - sittlich fundierte 389ff., 397
 - wertneutrale 389f., 392, 397
- Nutzungsinteresse 140ff., 145, 149, 225, 266, 287, 408ff., 440

- ökonomische Analyse des Rechts 173ff., 333f.
- Organisationspflicht 119, 199, 239, 350, 436
- par condicio 391, 396f.
- Pflicht
 - Aufklärungs- (s. dort)
 - Austausch- (s. dort)
 - gegenüber Dritten 162

- Hauptleistungs- 147
- Informations- (s. dort)
- Instruktions- (s. dort)
- Organisations- (s. dort)
- Produktionsbeobachtungs- (s. dort)
- Rückruf- (s. dort)
- Schutz- 151
- Sorgfalts- (s. dort)
- Umkonstruktions- 195
- Unterlassungs- (s. dort)
- Verletzung 301, 304
- Vertriebsstop- 195
- Verkehrs- (s. dort)
- Warn- (s. dort)
- positive Forderungsverletzung 138, 148, 429
- Prävention 332, 49ff.
- privity 47
- product hazard 35
 - (s. Produktgefahr)
- Produkthaftungsrecht
 - deutsches 113, 140, 163, 179, 407, 435
 - europäisches 102, 435
 - US-amerikanisches 45ff., 85, 430
- Produktbeobachtung 194, 232ff., 263
- Produktbeobachtungs
 - maßnahmen 198, 230
 - pflicht
 - im US-amerikanischen Recht 60, 63
 - europ. Recht 111, 119
 - i.R.d. Produzentenhaftung 194, 230, 350, 436
- Produkt
 - fehler (s. Fehler)
 - gefahr
 - verbesserungen 72, 288
 - Dritt- 235
 - Kombinations- 235
 - Konkurrenz- 237
- Produkthaftungsgesetz 113, 133, 163, 435
- Produkthaftungsrichtlinie 103, 122, 435
- Produktsicherheitsbehörden 20, 42, 430
 - (s. auch Sicherheitsbehörden)
- Produktsicherheitsgesetz(e)
 - amerikanische 17ff.
 - deutsches ProdSG 126, 290ff., 389ff., 452ff.
- Produktsicherheitsrichtlinie 114, 435, 452ff.
- Produktsicherheitspolitik 42, 102, 431, 453f.
- Produktverantwortung 165, 299, 436
- Produzentenhaftung
 - (s. Produkthaftung)
- proximate cause 49, 51, 55
- Rechtsbruch 373, 379, 389
 - (s. auch Vorsprung)
- Rechtsgut 248, 345, 408
- Rechtsgutverletzung 340f.
- Rechtsschutz
 - vorbeugender 15, 207, 329, 449
 - kompensatorischer 206, 442
 - (quasi-)negatorischer 345
- Reparatur 11, 418, 436
 - maßnahmen 203, 284
- Reparaturpflicht
 - aufgrund Gewährleistungsrecht 144
 - im US-amerikanischen Recht 77
 - i.R.d. Produzentenhaftung 284
- Richtlinie
 - (Nicht-)Umsetzung 129
 - Produkthaftungs- (s. dort)
 - Produktsicherheits- (s. dort)
 - über irreführende Werbung 381
- risk
 - unreasonable r. 23, 29, 57
- Risiko
 - Entwicklungs- (s. dort)
- Rücklaufquote 22, 90ff., 205
- Rücknahme 11, 139, 204, 436
- Rücknahmepflicht
 - aufgrund Gewährleistungsrecht 144
 - im US-amerikanischen Recht 77
 - i.R.d. Produzentenhaftung 286
- Rückruf
 - adressat 416ff.
 - anordnung 19, 127, 291, 427
 - anspruch
 - aufgrund UWG 370
 - im US-amerikanischen Recht 45, 82, 433
 - i.R.d. Produzentenhaftung 163, 329, 439
 - nach der PHRL 111
 - vertragsrechtliche 138
 - auswirkungen 97, 221, 432
 - bedingter 283
 - durchführung 30, 41, 88
 - freiwilliger 40ff., 126, 423
 - (s. auch voluntary recalls)
 - gefährlicher Produkte/Begriff 9
 - Kosten 144, 203f., 219, 278
 - (s. auch dort)
 - maßnahmen 200
 - organisation 85, 92, 199
 - praxis 20, 42, 88
 - »stillter« 22ff., 222, 241, 285, 428-
pflicht(en)
 - im US-amerikanischen Recht 18, 45, 433

- nach der PHRL 111
- nach der PSRL 122
- vertragsrechtlicher 138
- i.R.d. Produzentenhaftung 163–315
- als Verkehrspflicht 163
- persönliche Reichweite 185
- Typologie 193
- Konkretisierungskriterien 205
- Konkretisierung 230
- nach § 823 I 290
- nach § 823 II 296
- Beweisfragen 301
- aufgrund UWG 370
- Rückzahlung 205, 286, 379
- Rückzahlungspflicht 281
- im US-amerikanischen Recht 77

- Sachmangel
 - (s. Mangel)
- Schaden
 - ersatzfähiger 110
 - Mangelfolge 148
 - Sach- 274, 411f.
 - Vermögens- 250, 290, 296
 - Weiterfresser- (s. dort)
- Schadensersatz
 - anspruch 136, 290ff., 320
 - des Herstellers 324
 - pflicht 112, 182
 - wegen Nichterfüllung 143ff.
- Schädigung
 - des Benutzers 312f.
 - Dritter 314
- Schuldanerkenntnis 422
- Schuldversprechen 422f.
 - abstraktes 427
- Schutzgesetz 290, 368
- Selbstschutz 224, 265, 276
- Sicherheitsbehörden 95, 120, 452ff.
- Sicherheitserwartungen 105, 108, 385
- Sicherheitsinteresse 158, 226, 409ff.
- Sicherheitsmaßstab 118, 146, 183
- Sicherheitsvorschriften 114
- Silikonimplantat 83, 340, 345
- Sitten
 - gute 290, 296, 372f., 400
 - widrigkeit 296, 368, 397, 399
- Sorgfaltspflicht 47f., 150, 177
- Staatshaftung 132
- statutes of repose 70
- statutory law 46
- Störer 348f., 378
- Zustands- 375

- Strafschadensersatz 27, 61, 83
- strict liability 47, 50, 58, 65

- Täuschung
 - arglistige 297
 - sverbot 394
- Tatsachenbehauptung 326f., 339
- Treuepflicht 150
- Tun
 - vorangegangenes 165, 177ff., 400
 - (s. auch Ingerenz)

- Übernahmehaftung
 - (s. Haftung)
- Unmöglichkeit 152, 244
- Unterlassen 395
 - (Gebotener Rückrufaktionen)
- Unterlassungsanspruch 329, 338, 345, 403
- Unterlassungspflicht 347
- Untersagungsverfügung 102, 125
- Unzumutbarkeit
 - s. Zumutbarkeit
- Urteilsveröffentlichung 377, 428
- sanspruch (s. Anspruch)

- Verbandsklage 367, 447, 456ff.
- Verbesserungen 72, 288
 - Hinweis auf
- Verbraucher 381, 409
 - gefährdung 373, 399
 - irreführung 380
 - reaktion 90, 445
 - täuschung 373
 - verband 315ff., 325ff., 404
- Vergleich 27, 85, 220
- Verhältnismäßigkeit 126, 210, 282, 297, 375
- Verjährung 70, 147f., 158ff., 409
- Verkehrspflicht 148, 163, 302, 396
 - verletzung 291, 304
- Verkehrspflichtige 185ff., 295
- Verschulden 304, 347, 410
 - Mit- (s. dort)
 - s. auch negligence
- Verschweigen
 - in der Werbung 382
 - arglistiges 143, 294, 298, 405ff.
- Vertragsangebot 418, 424f.
- Vertragshändler
 - (s. Händler)
- Vertrauensschutz 164, 171ff.
- Vertrieb (des Produkts) 228
- Vertriebsgesellschaft 189
- voluntary recall 18, 35ff., 431, 457

- Vorsatz 290, 296f., 300
Vorsprung 390ff., 403, 441
 (s. auch Rechtsbruch)
- Warn-
– anspruch 143, 351, 379, 413
– aktion 324, 374, 395
- Warnpflicht
– im US-amerikanischen Recht 54f., 60
– europ. Recht 112, 119, 122
– aufgrund Gewährleistungsrecht 143
– i.R.d. Produzentenhaftung 244, 351, 604
- Warnung 417
– im US-amerikanischen Recht 66, 72
– i.R.d. Produzentenhaftung 201, 244, 253, 256, 437
– Nichtbeachtung
- warranty 47, 52, 60, 66
- Weiterfresserschäden 148, 211, 249, 253
- Werbung
– irreführende 374, 382
- Wettbewerbs-
– handlung 370, 400
– recht 370, 415, 441
– vorteil 373, 389
– vorsprung (s. Vorsprung)
- Widerruf 376
- Willenserklärung 424f.
- Zeitablauf 70
- Zubehör 236, 263
- Zulieferer 186f., 192
- Zumutbarkeit 216, 250, 273, 276
- Zurechnungsgründe 176
- Zusicherung
 von Eigenschaften 52, 143ff.
- Zuzahlungen 205, 287

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ›sonstiges‹ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenroder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genussrechte. 1998. *Band 32*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern von Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*

Mohr Siebeck

